

Häufig gestellte Fragen der ausländischen Versicherten mit Wohnsitz in den Niederlanden

1 – Bei welcher Stelle reiche ich meinen Rentenantrag ein, wenn ich meinen Wohnsitz in den Niederlanden habe?

Bei welcher Stelle reiche ich meinen Rentenantrag ein, wenn ich in Frankreich wohne und in den Niederlanden gearbeitet bzw. gelebt habe?

Rentanträge folgen dem Prinzip des Wohnortstaates und/oder des letzten Beitragssystems.

Wenn Sie in den Niederlanden wohnen, können Sie den Rentenantrag bei der wohnortsnahen Stelle der SVB (Sociale VerzekeringsBank) stellen.

Wenn Sie in Frankreich wohnen, stellen Sie den Rentenantrag bei der Alterskasse CARSAT (Caisse d'Assurance Retraite et Santé au Travail), die für Ihren Wohnort zuständig ist.

2 – Mit welchem Alter bzw. zu welchem Zeitpunkt muss ich meine französische Rente beantragen?

Mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter von 62 Jahren, kann der Rentenantrag sechs Monate vor dem Renteneintritt wahlweise bei der SVB oder in Frankreich gestellt werden.

3 – Muss ich, wenn ich meinen Wohnsitz in den Niederlanden habe, bis zum in den Niederlanden gültigen Renteneintrittsalter warten, um meine französische Rente beantragen zu können?

Nein. Das Renteneintrittsalter in Frankreich entspricht nicht dem Renteneintrittsalter in den Niederlanden. Sie können unabhängig davon zuerst die französische Rente beantragen, danach die niederländische Rente.

4 – Das niederländische Bürgerbüro, weigert sich den französischen Vordruck zur Lebensbescheinigung zu benutzen und händigt mir stattdessen einen mehrsprachigen Vordruck – genannt „attestatie de vita“ – aus. Wird dieser Vordruck akzeptiert?

Der Vordruck « attestatie de vita » entspricht der französischen Lebensbescheinigung „attestation d'existence“. Dieser Vordruck ist auf jeden Fall gültig.

5 – Muss ich zusätzlich zum niederländischen Vordruck „attestatie de vita“ auch den französischen Vordruck von mir unterschrieben zurückschicken bzw. einscannen?

Nein, es reicht aus den niederländischen Vordruck zurückzuschicken. Bitte schreiben Sie Ihre französische Versicherungsnummer auf den Vordruck, damit das Dokument leichter zugeordnet werden kann.

6 – „Info-retraite“ hat meine mit der Post versandte Lebensbescheinigung nicht erhalten und die Rentenzahlung wurde unterbrochen. Ich schicke erneut eine Lebensbescheinigung. Wird mir die Rente auch für die unterbrochenen Monate ausgezahlt?

Ja, auf jeden Fall. Die Zahlstelle der CARSAT unterbricht die Auszahlung Ihrer Rente bis zum Eintreffen der Lebensbescheinigung, damit die Rente an die tatsächlich berechnete Person geleistet wird. Sobald die Lebensbescheinigung vorliegt, wird die Nachzahlung geleistet.



7 – Muss ich, als im Ausland wohnender Versicherter, selbst die Rente aus der (den) Zusatzrentenversicherung(en) bei der (den) entsprechenden Stelle(n) beantragen?

Nein. Bei im Ausland wohnenden Versicherten, wird eine Zweitschrift des Vordrucks zum Rentenantrag an direkt an die ARRCO (französisches Zusatzrentensystem) geschickt, welche den Antrag auf die Zusatzrente bearbeitet.

8 – Wie kann ich eine Rentenauskunft über den wahrscheinlichen Betrag im Falle einer Mindestrente bzw. Vollrente erhalten?

Wenn Sie eine vorläufige Berechnung Ihrer Rente oder die Berichtigung Ihres Versicherungsverlaufs wünschen, stellen Sie den entsprechenden, formlosen Antrag schriftlich bei der CARSAT.

9 – Wo muss ich meine Einkommen melden?

Im Prinzip machen Sie Ihre Einkommenssteuererklärung im Wohnsitzstaat, wobei Sonderregelungen bestehen können. Bitte wenden Sie sich an die für Ihren Wohnsitz zuständige Steuerbehörde.

10 – Was wird von meiner französischen Rente abgezogen?

Sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung in Frankreich abgeben, werden normalerweise der allgemeine Sozialbeitrag (CSG) und der Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden (CRDS) sowie der Beitrag zur Krankenversicherung abgezogen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben, Sie niederländischer Staatsangehöriger sind und Ihre Versicherungsleistungen in den Niederlanden übernommen werden, werden im Allgemeinen keine Abzüge vorgenommen.

11 – Wie wird die Zeit, in der ich in den Niederlanden gewohnt habe, in die Rentenberechnung mit einbezogen?

Die Wohnzeiten in den Niederlanden werden bei der Berechnung der Höhe der Rente, des Rentensatzes zum Erreichen einer Vollrente und der Anzahl der anrechenbaren Versicherungssemester mit einbezogen.

12 Was bedeutet Mindestrente mit Beitragsprimat (minimum contributif)?

Eine Rente die als Vollrente, d.h. zu einem Höchstsatz von 50 %, berechnet wird, kann nicht unterhalb des Mindestbetrags liegen. Dieser Betrag hängt sowie von der Versicherungsdauer als auch von Beitragsdauer ab.

